

Urschrift Nr.

Dienstbarkeitsvertrag **(Näherbaurecht mit Nebenvereinbarung)**

....., Notar des Kantons Bern, mit Büro in Bern,, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern,

beurkundet:

Die **Burggemeinde Bern Forstgut Forstamt**, Bern, hier vertreten durch Herrn **Stefan Joseph Flückiger**, 20. Mai 1971, von Gondiswil BE und Bern, Käsereiweg 5, 3273 Kappelen,

– **Dienstbarkeitsbelastete** –

und

Herr, geb., von(Heimatort),
.....,

– **Dienstbarkeitsberechtigter** –

erklären:

1. Vorbericht

1.1 Ausgangslage

Die Parteien stellen fest, dass auf seinem Grundstück-Grundbuchblatt Nr. Kreis ein Bauprojekt realisieren will, das den öffentlich-rechtlichen Waldabstand von mindestens 30m (Art. 25 KWaG) zur Waldparzelle-Grundbuchblatt Nr. Kreis der Burggemeinde Bern Forstgut Forstamt unterschreitet.

Das Amt für Wald des Kantons Bern, Waldabteilung Mittelland, hat mit Verfügung vom eine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes erteilt.

Um diese Unterschreitung des Waldabstandes dinglich zu regeln, wird im vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag ein Näherbaurecht vereinbart.

1.2 Eigentumsverhältnisse

Die Vertragsschliessenden sind als Eigentümer der folgenden Grundstücke im Grundbuch eingetragen:

- Die Burgergemeinde Bern Forstgut Forstamt, Bern als Alleineigentümerin der Waldparzelle-Grundbuchblatt Nr. Kreis
- als Alleineigentümer der Liegenschaft-Grundbuchblatt Nr. Kreis

2. Näherbaurecht mit Nebenvereinbarung

2.1 Wortlaut

Die Burgergemeinde Bern als Eigentümerin des Grundstücks-Grundbuchblatt Nr. Kreis zu Lasten ihres Grundstücks räumt dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks-Grundbuchblatt Nr. Kreis zu Gunsten dieses Grundstücks das dingliche Recht ein, entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück-Grundbuchblatt Nr. Kreis Bauten und Anlagen mit einem minimalen Waldabstand von Metern zu erstellen und dauernd beizubehalten.

Der massgebliche Näherbaubereich ist im beiliegenden Dienstbarkeitsplan mit roter Farbe eingezeichnet.

2.2 Nebenvereinbarungen

Der Dienstbarkeitsberechtigte trägt sämtliche Mehrkosten, die der Dienstbarkeitsbelasteten aus der Gewährung des Näherbaurechts in der Waldbewirtschaftung entstehen.

Sofern die Dienstbarkeitsbelastete eine Kostenverrechnung geltend machen will, hat sie dies dem Dienstbarkeitsberechtigten schriftlich mitzuteilen, und zwar unter Bekanntgabe des Betrages der Kostenübernahme. Es gelten die jeweils gültigen Ansätze des Forstbetriebs oder Marktöfferten für gleichwertige Leistung.

Für jegliche allfällige Schäden, die dem Dienstbarkeitsberechtigten aus dem Waldgrundstück-Grundbuchblatt Nr. Kreis entstehen könnten, wird die Grundeigentümerhaftung (Art. 679a ZGB) der Dienstbarkeitsbelasteten ausdrücklich ausgeschlossen. Der Dienstbarkeitsberechtigte hält die Dienstbarkeitsbelastete für daraus resultierende Forderungen schadlos.

Aus der Gewährung des Näherbaurechts erwachsen dem Dienstbarkeitsberechtigten keine Rechte bezüglich der Gestaltung des angrenzenden Waldes. Diese bleibt alleinige Sache der Dienstbarkeitsbelasteten.

2.3 Stichwort, Grundbucheintrag

Diese Dienstbarkeit ist mit dem Stichwort **Näherbaurecht, mit Nebenvereinbarung gemäss Beleg** als Grunddienstbarkeit wie folgt im Grundbuch einzutragen:

als Recht auf-Grundbuchblatt Nr., Kreis zulasten-Grundbuchblatt Nr., Kreis

3. Plan und Beilagen

Die Parteien anerkennen den Umfang des Näherbaurechtes gemäss dem im Original als Beilage Nr. 1 mit der vorliegenden Urschrift aufbewahrten Situationsplan.

Der Plan bildet integrierenden Bestandteil der vorliegenden Urkunde und wird von den Parteien mitunterzeichnet.

4. Entschädigung

Die Einräumung des Näherbaurechts erfolgt ohne Entschädigung.

5. Kosten

Die Kosten dieses Vertrages (Grundbuchamt und Notar) werden durch den Dienstbarkeitsberechtigten getragen.

6. Eintragungsbewilligung / Vollmacht

Die Parteien erteilen ihre Einwilligung und ersuchen das Grundbuchamt, sämtliche sich aus dieser Urkunde ergebenden Einschreibungen im Grundbuch vorzunehmen.

Sie bevollmächtigen den beurkundenden Notar zur Anmeldung des vorliegenden Vertrages beim zuständigen Grundbuchamt und zur Unterzeichnung aller damit im Zusammenhang stehender Akten sowie zur Vornahme von formellen Aktenergänzungen namens der Parteien.

7. Ausfertigungen

Dieser Vertrag ist für das Grundbuchamt und die Vertragsparteien **dreifach** auszufertigen.

* * * * *

Der Notar liest diese Urkunde den ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Mitwirkenden vor und unterzeichnet die Urschrift mit diesen.

Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller mitwirkenden Personen im Büro des Notars in Bern,, am

D.d.

Dienstbarkeitsbelastete:

Dienstbarkeitsberechtigter:

Burgergemeinde Bern Forstgut Forstamt

Stefan Joseph Flückiger

.....

Der Notar:

.....